



Sedler-Versicherungsbüro GmbH

Newsletter

Unser neuer Service für Sie

Ist Ihr Versicherungsschutz winterfest?

Wenn Fußgänger auf verschneiten oder vereisten Gehwegen ausrutschen, ist die richtige Absicherung wichtig. Denn durch die Räum- und Streupflicht haften Immobilieneigentümer für Unfälle, die Passanten aufgrund der nicht ordnungsgemäß gestreuten Bürgersteige erleiden. Diese Pflicht gilt für die Gehwege vor dem Haus sowie die Zugänge zu Haus, Mülltonnen und Parkplätzen. Eigentümer selbstgenutzter Immobilien können sich über eine Privathaftpflichtversicherung schützen, die für solche Unfallschäden eintritt. Eigentümer von nicht selbstgenutzten Grundstücken und Immobilien sollten ihr Haftungsrisiko durch den Abschluss einer Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung absichern, empfiehlt auch der Bund der Versicherten. Denn auch wenn die Räum- und Streupflicht vertraglich einem Mieter übertragen wurde, entbindet dies den Immobilieneigentümer nicht von der Kontrolle, ob diese Pflichten auch ordnungsgemäß erfüllt wurden. Kommt es hier zum Unfall eines Fußgängers haften Mieter und Vermieter gesamtschuldnerisch.

Im Winter ist jedoch nicht nur die Haftpflichtversicherung sinnvoll. Hauseigentümern empfehlen wir den Einschluss des Bausteins Elementar in die Wohngebäudeversicherung, der hilft, wenn beispielsweise durch Schnee oder Eis das Dach eines Hauses eingedrückt wird.

Gerne überprüfen wir mit Ihnen gemeinsam, ob Ihr Versicherungsschutz winterfest ist. Rufen Sie uns einfach an!

Kfz- Wann wird geblinkt?

Das Landesgericht Coburg hat ein Urteil veröffentlicht, dass bei einem Zusammenstoß eines vermeintlichen Rechtsabbiegers aus einer Vorfahrtsstraße, der zu früh geblinkt hat, und einem aus der Seitenstraße kommenden Wartepflichtigen beide Verkehrsteilnehmern für den Unfall verantwortlich sein können.

Der Kläger war auf einer Vorfahrtsstraße unterwegs, wollte eine Seitenstraße überqueren und unmittelbar danach rechts auf einen Parkplatz einbiegen. Um diese Absicht anzuzeigen, wurde der Blinker bereits vor dem Passieren der Seitenstraße gesetzt. Dieses Blinkzeichen veranlasste einen aus der Seitenstraße kommenden Busfahrer zu der Annahme, der Kläger wolle in die Straße abbiegen, so dass dieser losfuhr. Daraufhin kam es zum Unfall zwischen den beiden Fahrzeugen.

Nach Entscheidung des Gerichts ist keine eindeutige Schuld eines Unfallbeteiligten erkennbar, da sich beide falsch verhalten haben. Der Busfahrer hätte nicht darauf vertrauen dürfen, dass der Kläger tatsächlich abbiegt, da auch ein beabsichtigtes Halten oder Parken zur Betätigung des Blinkers führen kann. Der Busfahrer hätte demnach warten müssen bis der Kläger tatsächlich abgebogen ist oder gehalten hat. Der Kläger auf der anderen Seite hat durch sein Verhalten gegen die Grundregeln des Straßenverkehrs verstoßen, denn das Blinken deutet darauf hin, dass ein Autofahrer die nächste Abbiegemöglichkeit nutzen will. Der Kläger hätte den Blinker frühestens auf Höhe der Seitenstraße betätigen dürfen. Deshalb hat das Gericht eine Schadenteilung für angemessen befunden. (AZ.: 23 O 126/07)



Uwe Kessel, Geschäftsführer